

**Satzung
des Gewerbeverein „Darß“ e.V.
geänderte Fassung lt. Beschluß der Mitgliederversammlung vom 20.05.2022**

A: Allgemeines

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Gewerbeverein Darß“ e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 18375 Prerow. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Ribnitz-Damgarten eingetragen.

§ 2

Ziel und Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt die Förderung der in Prerow und auf dem Darß ansässigen Gewerbebetriebe; die Verbesserung und Beeinflussung der wirtschaftlichen Struktur der Region Darß sowie die damit verbundene Verbesserung und Beeinflussung der kommunalpolitischen Entscheidungsprozesse. Die näheren kommunalpolitischen Ziele werden in einem Arbeitsprogramm festgelegt.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Arbeit im Verein ist ehrenamtlich.
6. Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

B: Mitgliedschaft

§ 3

Mitglieder

1. Mitglieder können Gewerbetreibende werden, die mit ihrem Gewerbe auf dem Darß ansässig sind, sowie juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts und Personen, die den Verein in seinem Bestreben unterstützen werden.
2. Mitglieder müssen das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Wer Mitglied des Vereins werden will, muß einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand richten. Dieser kann mit einfacher Stimmenmehrheit dem Antrag zustimmen. Eine Ablehnung ist von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen.

§ 5 Aufnahmefolgen

1. Mit der Aufnahme beginnt die Mitgliedschaft. Gleichzeitig wird ein Beitrag für das laufende Geschäftsjahr fällig.
2. Jedes neue Mitglied erhält eine Ausfertigung der Satzung, zu deren Anerkennung es sich mit Aufnahme verpflichtet.

§ 6 Austritt - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand kündbar. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft ist ohne Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
2. Ebenfalls endet die Mitgliedschaft durch den Tod des Mitgliedes.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen und Spenden ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Ausschluß

1. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) grobe Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane
 - b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
 - c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
 - d) nicht vollständige Zahlung des Jahresbeitrages nach zweimaliger Mahnung
1. Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Dem Mitglied ist unter Friststellung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuß zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§ 8 Beiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend.
2. Der Beitrag ist zum 01.07. eines jeden Jahres fällig. Die Beitragserhebung erfolgt durch Bankeinzug.
3. Die Mitglieder erteilen mit der Beitrittserklärung eine Einzugsermächtigung über den festgesetzten Beitrag.
4. Aus schwerwiegenden Gründen kann der Vorstand einem Mitglied die Zahlung des Beitrages stunden, auch teilweise oder ganz erlassen.

C: Vereinsorgane

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Sofern nicht anders bestimmt ist, entscheiden die Organe mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Diese wird durch den Vorstand einberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder diese auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
3. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
5. Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
6. Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Mitglieder erfolgen.
7. Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
8. Über Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlußorgan des Vereins. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a) Entgegennahme
 - des Jahresberichtes
 - der Abrechnung und des Berichtes der Kassenprüfer
 - b) Festsetzung des Beitrages
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen (Vorstand, Kassenprüfer)
 - e) Die Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahl.
 - f) Anträge / Verschiedenes

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus
dem Vorsitzenden
dem Stellvertreter des Vorsitzenden
dem Vereinskassierer
dem Schriftführer
und einem Beisitzer

Eine Erweiterung des Vorstandes auf 7 Mitglieder bedarf der mehrheitlichen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann jederzeit bis zu 2 Mitglieder kooptieren.

1. Vorstand im Sinne § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand) sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Vereinskassierer.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von ~~drei~~ **fünf** Jahren gewählt. Eine Blockwahl des Vorstandes ist zulässig. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.
4. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes übernimmt zunächst ein Mitglied die Vorstandschaft kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Der Vorstand ist nur beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte des Vorstandes anwesend ist.
7. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 12 Die Kassenprüfung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alle fünf Jahre zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen anteilmäßig an die in Prerow ansässigen Vereine mit einer Jugendabteilung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, der Jugendentwicklung dienliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 14
Gerichtsstand / Erfüllungsort

Gerichtsstand ist das für Prerow zuständige Amtsgericht. Erfüllungsort ist Prerow.

§15
Aufstellung von Kandidaten für die Kommunalwahlen

1. Zur Aufstellung von Bewerbern für die Kommunalwahlen ist eine Mitgliederversammlung nach §10, Abs. 3 einzuberufen. Bewerber müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
2. Bei der Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen können alle die Mitglieder abstimmen, die im Wahlgebiet nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern wahlberechtigt sind.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig im Sinne von Satz 1, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen mit einer Frist von mindestens drei Tagen. Im Übrigen gilt Absatz 1. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.
4. Die Bewerber werden auf Vorschlag der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Eine Blockwahl ist zulässig. Jeder Bewerber erhält die Gelegenheit, sich vorzustellen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den beiden nicht gewählten Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Bewerbern entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los, wer für die Stichwahl zugelassen wird.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die auch den Gang des Abstimmungsverfahrens wiedergibt, insbesondere Angaben enthalten muß über die fristgemäße Einberufung, die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder und der Erschienenen, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Namen der vorgeschlagenen Bewerber, sowie die einzelnen Ergebnisse der geheimen Wahlen zur Aufstellung der Bewerber. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung, dem Schriftführer und einem weiteren stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer zu unterschreiben.

Der vorstehende Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 02.04.1998 beschlossen und durch die von der Mitgliederversammlung am 21.04.1999 mit 16 von 16 Stimmen beschlossenen Änderungen und Ergänzungen aktualisiert. Die nächste Änderung wurde am 28.04.2015 mit 17 von 17 Stimmen beschlossen. Die jüngste Änderung wurde in der Mitgliederversammlung am 20.05.2022 beschlossen.